

# „Gelber Schein“ ja oder nein?

Autor: Bismarcks Erben 16. Mai 2019

**Objekt endloser kontroverser Diskussionen: Der Staatsangehörigkeitsausweis oder sog. „Gelbe Schein“.**



Die kontroversen Diskussionen um den Staatsangehörigkeitsausweis, den sogenannten Gelben Schein, reißen nicht ab. Obwohl die Organisation Bismarcks Erben sich vorrangig an all diejenigen wendet, die die Desinformationen, Verleumdungen und auch bewußt angebrachten Lügen, die in dieser Diskussion zum Einsatz gebracht werden, bereits durchdrungen haben, wollen wir heute allen Wahrheitssuchenden eine faktenbasierte Entscheidungshilfe liefern, damit ein jeder sich die Frage: „Gelber Schein“ ja oder nein? selbst beantworten kann. Damit verbindet sich der innigliche Wunsch, daß die endlosen Diskussionen nun enden, weil sie einzig und allein dem Zweck „Deutsche gegen Deutsche aufhetzen und sie spalten.“ dienen.

Das Thema ist komplex und daher haben wir es wie folgt gegliedert:

- [1\) Nazi-Schein, wertloser Schein oder Erbschein?](#)
- [2\) Historische Betrachtung der Staatsangehörigkeit in deutschen Landen.](#)
- [3\) Die heutige Rechtslage.](#)
- [4\) Zwei Versionen des gelben Scheins?](#)
- [5\) Was die Verwaltung bescheinigt.](#)
- [6\) Wirkung des Staatsangehörigkeitsausweises gemäß RuStAG.](#)
- [7\) Braucht man den Gelben Schein?](#)
- [8\) Warum man den Feststellungsantrag gemäß RuStAG dennoch stellen sollte.](#)
- [9\) Welchen Vorteil bringt mir der Gelbe Schein?](#)
- [10\) Weiterführende Informationen zum gelben Schein.](#)

# 1) Nazi-Schein, wertloser Schein oder Erbschein?

Wer die Diskussion um den Staatsangehörigkeitsausweis intensiv verfolgt, sei es auf Stammtischen, in Foren, Kommentaren oder sozialen Medien, der wird leicht drei Positionen ausmachen können:

Die erste Gruppe argumentiert, mit dem gelben Schein würde die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß dem geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz (StaG) ausgewiesen. Und da das StaG auf Grundlage der von Adolf Hitler 1934 erlassenen Verordnung zur deutschen Staatsangehörigkeit basiert, handele es sich beim Gelben Schein folglich um die Bescheinigung der Zugehörigkeit zum nationalsozialistischen Deutschland, dessen Staatsangehörigkeit „deutsch“ lautet.

Die zweite Gruppe argumentiert: Da es sich bei Bund und Ländern lediglich um die Verwaltung des handlungsunfähigen Gesamtstaates handelt (Art 133 Grundgesetz), sei die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises durch die Behörden der Verwaltung rechtlich nicht möglich. Die Verwaltung könne keinem Deutschen dessen originäre Staatsangehörigkeit bescheinigen.

Die dritte Gruppe hält mit dem Argument dagegen, daß man sich mit dem Feststellungsantrag zum Staatsangehörigkeitsausweis gegenüber der Verwaltung als Erbe des Völkerrechtssubjektes legitimiert und daß der Gelbe Schein daher für Deutsche als Erbschein unverzichtbar sei.

Die Erklärung, warum diese kontroverse Diskussion ewig andauert und zu keinem abschließenden Ergebnis führen kann: **Alle drei Positionen sind richtig. Wie kann das möglich sein?**

## Artikel 278.

Nicht sich, die neue Sta  
feinen Staatsangehörigen  
en Mächte und entsprechend  
iefer Mächte erworben ist  
ifikation, sei es auf Grund ein  
hörigen infolge des Erwerb  
r Pflicht gegenüber ihrem

Das ist ganz einfach: Mit Artikel 278 des Versailler Vertrages von 1919 (siehe Bild links) wurde ein regelrechtes Verwirrspiel um die Staatsangehörigkeit der Deutschen eingeleitet. Dieses Verwirrspiel intensivierte zunächst Reichskanzler Adolf Hitler mit seiner Verordnung zur Staatsangehörigkeit von 1934, was übrigens als ein weiterer Beleg dafür gewertet werden kann, daß Hitler eben nicht der deutsche Heilsbringer war, wie ihn gewisse Kreise bis heute gerne darstellen möchten. Weiter intensiviert wurde die Verwirrung durch die Bundesrepublik Deutschland, die als alliierter Besatzungskonstrukt und Rechtsnachfolger des nationalsozialistischen Dritten Reiches den Auftrag hatte, die Deutschen zu verwalten. Vollends entleerte dann die Regierung Schröder im Jahr 2000 die Begriffe des Deutschen sowie der deutschen Staatsangehörigkeit.

„Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ heißt es seit dem 1. Januar 2000 – mit der Folge, daß jeder dahergelaufene Weltenbummler sich heute „Deutscher“ nennen kann.

Um diese Verwirrung zu entflechten, bedarf es zunächst einer Reise in die deutschen Geschichte. Wohlan...

## 2) Historische Betrachtung zur Staatsangehörigkeit in deutschen Landen.

**Bis 1806** bestand das erste Deutsche Reich, das Heilige Römische Reich deutscher Nationen. Dies war ein Bund von vielen Ländern, die allesamt ihrer Souveränität dahingehend entledigt waren, als sie ihre Legitimation allein vom Kaiser verliehen bekamen. Da Leibeigenschaft keine Ausnahme, sondern die Regel war, existierte eine Staatsangehörigkeit dahingehend, als die leibeigene Untertanenschaft eines Landes als das Eigentum des herrschenden Fürsten betrachtet werden kann. Dazu kam, daß der Untertan eines deutschen Landes in allen übrigen deutschen Ländern als Ausländer behandelt wurde. Eine Gleichstellung aller deutschen Menschen gab es im ersten deutschen Reich nicht.

**1806** wurde der Bund des ersten deutschen Reiches von Napoleon zerschlagen. Per Reichsdeputationshauptschluss wurden zudem viele kleine Fürstentümer „mediatisiert“, d.h. sie wurden aufgelöst, ihre Fürsten entschädigt und deren Territorien anderen Ländern zugeschlagen. Fortan gab es 37 souveräne deutsche Staaten, die nicht mehr durch einen Bund zusammengehalten, sondern zumeist unter der Herrschaft des selbsternannten Kaisers Napoleon standen, zum Teil freiwillig (z.Bsp Rheinbund), zum Teil widerwillig (z.Bsp Preußen). Auch hier wurde der Untertan eines deutschen Landes in allen anderen übrigen deutschen Ländern als Ausländer behandelt. Eine Gleichstellung aller deutschen Menschen gab es auch in diesem „Deutschland“, das strenggenommen nicht existierte, nicht.

**1815** wurde, nachdem die Herrschaft Napoleons mittels Befreiungskriege beendet war, der Deutsche Bund gegründet, ein Staatenbund all jener deutschen Länder, wie sie auf dem Wiener Kongreß völkerrechtlich festgelegt wurden. Die Leibeigenschaft war mittlerweile in allen deutschen Staaten beseitigt, aber auch im Deutschen Bund ab 1815 wurde der Untertan eines deutschen Landes in allen anderen übrigen deutschen Ländern als Ausländer behandelt. Eine Gleichstellung aller deutschen Menschen gab es auch im Deutschen Bund nicht. Der Deutsche Bund wurde 1848 aufgelöst, dann jedoch nach Scheitern der Nationalversammlung (Paulskirchenversammlung) 1851 wieder reaktiviert.

**1866** wurde dieser Deutsche Bund durch den preußisch-österreichischen Krieg beendet. Österreich schied aus dem Bunde aus, erkannte dessen Auflösung an und verzichtete im Prager Frieden auf jede Einmischung in die künftigen staatlichen Verhältnisse Deutschlands. Der Weg zur Einheit war nun frei, worauf

**1867** der Norddeutsche Bund gegründet wurde. Während Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zunächst noch souverän jeder für sich blieben, wurden die Verhältnisse der übrigen deutschen Staaten unter Mitwirkung einer konstituierenden Versammlung von Volksvertretern in der Verfassung des Norddeutschen Bundes geregelt. Da dessen rechtlicher Charakter, der eines souveränen Bundesstaat sein sollte, war es erforderlich, die rechtliche Stellung der Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten des Norddeutschen Bundes einheitlich zu regeln. Dies geschah mittels der »Bundesangehörigkeit«. **Per Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 wurde nun erstmalig in der deutschen Geschichte dem Angehörigen eines deutschen Staates in jedem anderen Mitgliedsstaat die gleichen Rechte zugestanden.** Oder anders ausgedrückt: Jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates des Norddeutschen Bundes wurde im gesamten Gebiet des Norddeutschen Bundes die Rechte eines Inländers zugestanden. Dazu wurde das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz (BuStag) vom 1. Juni 1870 verabschiedet, das da gesetzlich festlegte: „§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust“.

**Mit der Bundesangehörigkeit führte der Norddeutsche Bund erstmalig die rechtliche Gleichstellung aller deutschen Menschen ein.**



**1871** traten dann auch die vier verbliebenen deutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dem Norddeutschen Bund bei. Dieser Bund erstreckte sich nun über alle deutschen Staaten und folgerichtig wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes zur **Verfassung des Deutschen Reiches**. Alle bestehenden Gesetze des Norddeutschen Bundes wurden per „Gesetz über die Verfassung des Deutschen Reiches“ übernommen und zu Reichsgesetzen erklärt. Entsprechend des Artikel 3 der Reichsverfassung, der besagt, daß **für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat** besteht, mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines Gliedstaates des Deutschen Reiches in jedem anderen Gliedstaat als Inländer zu behandeln ist, galten nun auch das BuStag und das Freizügigkeitsgesetz in allen deutschen Staaten. Ein Bayer war in Preußen den Staatsangehörigen Preußens gleichgestellt, sowie ein Hamburger in Sachsen den Staatsangehörigen des Königreich Sachsen gleichgestellt war.

**1913** wurde vom Reich das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 verabschiedet. Die Änderung des BuStAG wurde erforderlich, weil die Verwaltung des Deutschen Reiches sich mittlerweile nicht mehr nur auf deutsche Länder beschränkte, sondern mittels Verträge auf die deutschen Schutzgebiete (Kolonien) ausgeweitet wurde. Dieser Umstand machte es erforderlich, zwischen den Menschen in den deutschen Ländern und den Menschen in den außerdeutschen Schutzgebieten zu unterscheiden. Entsprechend heißt es im

RuStAG vom 22. Juli 1913:

*„§ 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.“*

Die Einführung einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit wurde für das Deutsche Reich notwendig, um die Menschen in den außerdeutschen Schutzgebieten verwalten zu können. Entsprechend wurden ihre Rechte eingeschränkt, denn „unmittelbar“ bedeutet u.a., daß kein Wahlrecht zu den Reichstagswahlen besteht. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß die vollen Rechte eines Deutschen einzig und allein aus dessen Staatsangehörigkeit in einem Gliedstaat des Deutschen Reiches begründet sind.

**Mit dem RuStAG vom 22. Juli 1913 wurde aus der Bundesangehörigkeit die Rechtsstellung als Deutscher**, die sich in Bundesstaatenangehörige mit vollen Rechten und Reichsangehörige mit beschränkten Rechten aufteilt.

**1934** dann beseitigte Reichskanzler Adolf Hitler per Verordnung die Staatsangehörigkeit in den Ländern, Sodas es fortan hieß *„§ 1. Deutscher ist, (...) wer die (...) unmittelbare Reichsangehörigkeit (...) besitzt.“*

Damit gliederte er die Deutschen aus dem Bund aus und ordnete sie den Kolonien des Deutschen Reiches zu. Diese Kolonien wurden jedoch 1919 mit dem Versailler Vertrag dem Deutschen Reich entzogen, sodaß die meisten Deutschen dank Hitler's Verordnung fortan den entrechteten Status von Kolonieangehörigen besaßen und in der Folge bis heute als staatenlose Ausländer behandelt werden. Die Staatsangehörigkeit der hiervon Betroffenen lautet „deutsch“. Es handelt sich hier um die so verworrene „deutsche Staatsangehörigkeit“, die vom Rechtsnachfolger des dritten Reiches, der Bundesrepublik Deutschland beibehalten wurde. So hieß es im

RuStAG vom 1. Jan. 1988  
*„§ 1. Deutscher ist, (...) wer die (...) unmittelbare Reichsangehörigkeit (...) besitzt.“*

Die Verwirrung sowohl wie die Entrechtung wurden am 1. Januar 2000 mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz zementiert. Darin heißt es seitdem:

[Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\)](#)

*„§ 1. Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“.*



### 3) Die heutige Rechtslage.

Maßgebliche Rechtsnorm für die bundesrepublikanische Verwaltung soll das Grundgesetz sein. Entsprechend findet man dort folgendes zur Begrifflichkeit des Deutschen:

#### [Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz](#)

*„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt...“*

Der Passus *„vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“* läßt darauf schließen, daß es neben dem aktuellen Staatsangehörigkeitsgesetz StAG noch weitere Gesetze geben muß, aus denen sich der Begriff des Deutschen ableiten läßt. Und tatsächlich heißt es in

#### [Artikel 50 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch \(EGBGB\)](#)

*„Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft.“*

Das Grundgesetz enthält an dieser Stelle also eine Weiche, die man lesen können, muß. Zur Veranschaulichung ergänzen wir entsprechend Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz: *„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung des RuStaG, wer die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß StaG besitzt...“*

Vorbehaltlich bedeutet hier im übrigen, daß das Reichsgesetz des RuStaG Vorrang besitzt. Nun betrachtet die Verwaltung aber jeden, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt nach dem für sie geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz StaG, spricht als Kolonieangehörigen und staatenlosen Ausländer, und entsprechend heißt es in der

#### [Ausländergesetz-Verwaltungsvorschrift 1.2.3.1](#)

*„Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies gemäß § 70 Abs. 1 nachzuweisen (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde).“*

Hier treffen wir erstmalig auf den Begriff, mit dem sich dieser Artikel beschäftigt: Die Staatsangehörigkeitsurkunde. Gemäß der Ausländergesetz-Verwaltungsvorschrift ist dies eine Möglichkeit nachzuweisen, daß man Deutscher ist. Der Nachweis ist insbesondere erforderlich, um gewisse Rechtsfolgen geltend zu machen. So heißt bei [Wikipedia zum Staatsangehörigkeitsausweis](#): *„Der Staatsangehörigkeitsausweis kann grundsätzlich dann verlangt werden, wenn entsprechende Rechtsfolgen von Gesetzes wegen an die deutsche Staatsangehörigkeit einer Person geknüpft sind, diese also nur eintreten, wenn die Person nachweislich deutscher Staatsangehöriger ist.“*

Diese Rechtsfolgen können zum Beispiel im Rahmen einer beabsichtigten Eheschließung eines deutschen Mannes mit einer französischen Staatsangehörigen auftreten. Da bei einer Eheschließung die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes annimmt, verlangt die Republik Frankreich in diesem Fall die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises, denn der französische Staat will sicherstellen, daß seine Staatsangehörige durch die Eheschließung nicht staatenlos, also „deutsch“ wird.

Eine weitere Rechtsfolge kann in der Geltendmachung völkerrechtlich verbriefter Rechte für die Bewohner durch Krieg besetzter Gebiete bestehen, wir haben dies in unserem Artikel [„Das Reichsgebiet im Grundgesetz“](#) hinsichtlich der dramatischen Wirkung des Artikel 25 Grundgesetz dargelegt.

## 4) Zwei Versionen des gelben Scheins?

Wie wir oben gesehen haben, enthält das Grundgesetz hinsichtlich des Begriff des Deutschen eine Unterscheidung zwischen **Deutsche gemäß RuStAG** (= Staatsangehörige in einem Bundesstaat des Deutschen Reiches) und **Deutsche gemäß StaG** (= unmittelbare Reichsangehörige, Kolonieangehörige). Entsprechend gibt es tatsächlich zwei Versionen des Staatsangehörigkeitsausweises.

Mit der ersten Version gemäß StaG, also basierend auf der Verordnung Adolf Hitlers von 1934, weist man seine Abstammung von Deutschen bis 1934 nach. Man weist nach, daß man staatenloser Kolonieangehöriger und ein Nazi ist.

Mit der zweiten Version gemäß RuStAG, also basierend auf dem gültigen Reichsgesetz von 1913, weist man seine Abstammung von Deutschen bis vor 1914 nach. Man weist nach, daß man Staatsangehöriger in einem Bundesstaat durch Abstammung ist, also Erbe des Deutschen Reiches.

Der Unterschied zwischen den beiden Versionen des Staatsangehörigkeitsausweises besteht in der Eintrag im sog. EStA-Register beim Bundesverwaltungsamt. EStA steht für „*Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten*“. Im EStA-Register werden alle Staatsangehörigkeitsausweise vermerkt. Wer in diesem Register nicht gelistet ist, wird gemäß Ausländergesetz-Verwaltungsvorschrift als Ausländer behandelt (siehe oben).



Maßgeblich ist nun die Art der Eintragungen im EStA-Register. Hat man der Ausländerbehörde seine Staatsangehörigkeit gesetzeskonform gemäß § 4 Absatz 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 nachgewiesen so wird im Register entsprechend **„Erworben durch Geburt (Abstammung) §4 Abs. 1 (Ru)StAG“** eingetragen (siehe Bild links). Mittlerweile, Stand 2019, ist die Verwaltung zwar dazu übergegangen, nur noch „Geburt (Abstammung)“ einzutragen und dabei den Hinweis auf das RuStAG nicht mehr zu vermerken – der Sinn der Eintragung ist dennoch immer noch gegeben, denn das Abstammungsprinzip *„ius sanguini“* gilt ausschließlich im RuStAG und nicht im StaG.

## 5) Was die Verwaltung bescheinigt.

Wir erinnern uns an die Argumentation der dritten Gruppe: Die bundesrepublikanische Verwaltung könne einem Deutschen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gar nicht bescheinigen. Das ist korrekt, denn das Bestehen der Staatsangehörigkeit kann ausschließlich durch die Behörden des Staates erfolgen, dem jemand angehört. Das Bestehen bspw. der preußischen Staatsangehörigkeit kann nur eine preußische Behörde bescheinigen.



Dementsprechend bescheinigt die bundesrepublikanische Verwaltung auch nicht die tatsächliche Staatsangehörigkeit des Antragstellers, sondern die »Rechtsstellung als Deutscher« und das kann sie sehr wohl. Auch im Reich kann beispielweise eine württembergische Behörde einem Preußen das Bestehen der Rechtsstellung als Deutscher (vor Einführung des RuStAG = die Bundesangehörigkeit) bescheinigen. Sie muß es sogar tun, damit der Preuße in Württemberg seine Recht in Anspruch nehmen kann. Dies geht eindeutig aus dem Gesetz über die Freizügigkeit hervor (siehe Bild links).

Aus dem Freizügigkeitgesetz geht weiterhin hervor, daß zum Nachweis der Bundesangehörigkeit ein Heimatschein dienen kann, der Heimatschein ist aber keine Bedingung. Ferner ist **jedes Beweismittel, durch welches der Besitz der Bundesangehörigkeit in glaubhafter Weise dargetan werden kann, zulässig**. Der Besitz der Abstammungsnachweise ist also – wie es auch Bismarcks Erben handhaben – vollkommen ausreichend. An dieser Stelle sei an die Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz erinnert:

„Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies gemäß § 70 Abs. 1 nachzuweisen (**z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde**).“

Da steht „z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde“ – zum Beispiel kann hier „unter anderem“ gelesen werden, Sodas die Abstammungsnachweise auch für die Verwaltung ausreichend sein müssen. Weil aber dieser Sachverhalt gegenüber den einfachen Bediensteten der Verwaltung sehr komplex zu argumentieren ist, ist der Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises an dieser Stelle sehr vorteilhaft – schließlich ist es das offizielle Dokument der bundesrepublikanischen Verwaltung und man kann mit dem Gelben Schein in der Hand schlicht verweisen auf

[Artikel 5 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch \(EGBGB\):](#)

„Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.“

## 6) Wirkung des Staatsangehörigkeitsausweises gemäß RuStAG.

Häufig wird bestritten, daß der Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises irgendeinen praktischen Nutzen für den Besitzer hat. Wer jedoch einmal erleben durfte, wie ein versierter Gelbscheinträger eine POLIZEI®-Kontrolle handhabt, der kann den Nutzen nicht mehr in Frage stellen. Allerdings, und das betonen wir an dieser Stelle ausdrücklich: **Der Staatsangehörigkeitsausweis ist kein Freibrief und auch keine „kugelsichere Weste“**. Es ist nicht nur erforderlich, einen Staatsangehörigkeitsausweis zu besitzen – man muß die Rechtsstellung, die man damit einnimmt, verinnerlicht haben und argumentieren können. Dies gilt in besonders hohem Maße, wenn man auf in dieser Hinsicht rechtlich ungeschulte Bedienstete trifft, deren Zahl gefühlt zunimmt.



Andererseits, und das gilt es ebenfalls zu betonen, kann ein versierter nachgewiesener Deutscher auch ohne Staatsangehörigkeitsausweis seine Rechte geltend machen – es ist eine Frage des Bewußtseins, ganz gleich ob man den Gelben Schein besitzt oder nicht. Ob das, wie im Fall des Artikels im Neuen Deutschland aus dem Jahr 2015, auch vor Gericht möglich ist, ist zu bezweifeln. Der Hinweis auf die Haager Landkriegsordnung in dem Artikel ist übrigens mehr als überdeutlich. Uns ist jedenfalls niemand bekannt, der vor Gericht ohne Staatsangehörigkeitsausweis seine Rechte, geschweige denn Rechte aus der Haager Landkriegsordnung, geltend machen konnte. Häufig ist sogar das Gegenteil der Fall: Durch rechtlich unsicheres Handeln

werden häufig auch Besitzer von Staatsangehörigkeitsausweisen von Gerichten wie staatenlose Ausländer behandelt. Dies führt zu der Frage

## 7) Braucht man den Gelben Schein?

Bismarcks Erben haben hier eine ganz klare Position: Nein, man braucht keinen gelben Schein! Die Ausführungen im Freizügigkeitsgesetz des Reiches wie auch in der Ausländergesetz-Verwaltungsvorschrift der Bundesrepublik Deutschland sagen ganz deutlich, daß der Staatsangehörigkeitsausweis nur ein verwaltungstechnisches Mittel ist, den Besitz einer Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Dieser Nachweis kann ebenso durch die Abstammungsnachweise erbracht werden. Das macht auch Sinn, denn schließlich erlangen Deutsche ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung mit der Geburt: Es ist unser Geburtsrecht, das uns die Verwaltung weder entziehen kann noch zu bescheinigen braucht.

## 8) Warum man den Feststellungsantrag gemäß RuStAG dennoch stellen sollte.

Mit dem Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, korrekt abgeleitet nach RuStAG 1913, zeigt man der Treuhandverwaltung an, daß man willens ist, seine Rechte und Pflichten als Deutscher wahrzunehmen. Man macht damit der Verwaltung gegenüber sein deutsches Erbe geltend. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist tatsächlich ein offizieller Erbschein und das Erbe besteht aus nichts weniger als dem Deutsche Reich im Gebietsstand vom 27.7.1914.

Mittlerweile gehen immer mehr Landratsämter und selbst das Bundesverwaltungsamt (BVA) dazu über, Staatsangehörigkeitsausweise trotz einwandfrei erbrachter Nachweise nicht mehr auszustellen. Anträge werden mit der fadenscheinigen Begründung zurückgewiesen, es mangle an einen Feststellungs- bzw. „Sachbescheidungsinteresse“. Kritiker des Gelben Scheins oder „Nazi-Schein“-Propagandisten müssen sich an dieser Stelle eine Frage gefallen lassen: **Warum verweigern bundesrepublikanische Behörden in zunehmender Zahl die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises? Warum brechen sie dabei offenkundig ihre eigenen „Gesetze“?** Die Antwort ist so simpel wie einfach: Natürlich hat die Verwaltung kein Interesse daran, daß die Deutschen ihr Erbe geltend machen. Sie wollen den Deutschen ihr Erbe vorenthalten und weiter Kasse auf illegaler Basis machen. An dieser Stelle ein Hinweis: Das Wort Reich ist nicht umsonst auch in dem Wort Reichtum enthalten.

Deshalb sollte jeder Deutsche den Gelben Schein erst recht beantragen und den verbrecherischen Treuhändern damit ganz deutlich vor Augen führen, daß die Deutschen wieder die Verantwortung für sich selbst übernehmen wollen und werden. Das nennt man übrigens Souveränität.



## 9) Welchen Vorteil bringt es mir?

„Welchen Vorteil bringt es mir?“ ist häufig die erste Frage, wenn man auf Staatsangehörigkeitsausweis zu sprechen kommt. Das offenbart, wie es um den Geist der deutschen Nation bestellt ist.

Deutsche, laßt euch eines gesagt sein: „Deutschland®“, wie wir es heute sehen und erleben müssen, ist, wie es ist, weil der deutsche Staat seit 100 Jahren handlungsunfähig ist. Die Frage, was der Staat für seine Angehörigen tun kann, erübrigt sich damit. Wem nicht gefällt, wie Deutschland heute ist und wohin es sich entwickelt, der sollte einfach beginnen sich zu fragen, was man selbst tun kann – oder besser: tun muß – damit es besser wird.

Das erste, was man tun kann und tun sollte, ist den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG zu stellen, denn dadurch signalisiert man klar und deutlich, daß man nicht nur handlungsberechtigt, sondern vor allem, daß man auch handlungswillig ist. Die Handlungswilligkeit ist Grundvoraussetzung für die Handlungsfähigkeit. Die meisten Deutschen sind nicht handlungswillig, darum geben sie ihre Stimme regelmäßig bei illegalen Wahlen in eine Urne. An dieser Stelle muß man auch mal fragen dürfen: Welchen Vorteil hat DAS bislang gebracht?

Erst, wenn genügend Deutsche willens sind, Änderungen zum Besseren eigenverantwortlich herbeizuführen, werden Änderungen überhaupt möglich sein. Der Feststellungsantrag zum Staatsangehörigkeitsausweis gemäß RuStAG ist eine Willenserklärung, frei und selbstbestimmt im Rahmen gültiger Gesetze handeln zu wollen und wieder die Verantwortung für die Geschicke des eigenen Vaterlands zu übernehmen. Es ist der Beginn eines langen, mühevollen Pfades. Doch je mehr Deutsche diesen Pfad entschlossen beschreiten, desto ausgetretener wird er werden und um so müheloser läßt er sich von all jenen beschreiten, die dem Pfad später nachfolgen. Es ist der Pfad heim, heim in die stolzen Länder unserer Väter, heim in das Reich der deutschen Nation.

Erst an dieser Stelle ist die Frage „Welchen Vorteil bringt es?“ erlaubt. Nun, welchen Vorteil hat es wohl, wenn die Einkommensteuer bei einem Höchststeuersatz von 10% der eigenen Gemeinde zufließt? Wenn diese Gelder nicht mehr von Goldman Sachs Sekretären in Berlin oder Ex EZB Chefs in Brüssel verwaltet und veruntreut werden? Wenn die Vertreter der Gemeinde über die Verwendung des gemeinschaftlich erwirtschafteten Vermögens zum Wohle der Gemeinde frei verfügen können? Welchen Vorteil hat es, wenn jede Gemeinde selbstbestimmt entscheiden kann, ob das Gebiet der Gemeinde mit krebserregenden Giften besprüht werden darf oder nicht? Welchen Vorteil hat es, wenn staatliche Beamte in staatlichen Ämtern die Gesetze stets fürsorglich auf den Bürger anwenden und wenn sie dabei wieder die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen übernehmen? Welchen Vorteil hat es, wenn Deutsche wieder Rechte besitzen, anstatt permanent den Entzug von Privilegien fürchten zu müssen? Wer kennt schon den Unterschied zwischen „Erziehungsberechtigung“ und „elterlicher Gewalt“?

Nein, der Staatsangehörigkeitsausweis an sich bringt keine Vorteile. Doch das Erbe, das man damit geltend macht, birgt gewaltige Vorteile. Also fragt nicht länger, was euer Land für euch tun kann; fragt, was ihr für euer Land tun könnt, damit es euch wieder eine Zukunft bietet. Treten wir endlich gemeinsam unser Erbe an, damit wir es zurück in die goldene Zukunft führen, die den Deutschen nun 100 Jahre lang durch Neid, Gier und Haß fremder Mächte verwehrt wurde.

## 10) Weiterführende Informationen zum gelben Schein.

Wer sich die Frage „Gelber Schein – ja oder nein?“ jetzt noch immer nicht selbst beantworten kann, dem geben wir eine weitere Entscheidungshilfe mit auf den Weg. In folgendem Video wird die Thematik „deutsch VS Deutscher“ aus einem weiteren Blickwinkel beleuchtet: [Wer bin ich? Der Unterschied zwischen Mensch und Person.](#)

Wer sich nun für die Vorgehensweise zur Einreichung eines Feststellungsantrages interessiert, der findet beim [Aktionsbündnis Gelber Schein](#) alle Informationen, die man dafür benötigt.

Bismarcks Erben, das sind gesetzliche Deutsche durch Abstammung und Geburt mit Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat. Wir betreiben diese Weltnetzseiten ausschließlich aus unseren Bundesstaaten und in unserer Rechtsstellung als grundrechtsberechtigte Deutsche und Bundesstaatenangehörige gemäß Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland i.V.m Artikel 50 Einführungsgesetz BGB i.V.m §§ 1 und 4(1) des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913.

Web-Link      <https://bismarckserben.org>